Pädagogische Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten (Rheinland-Pfalz)

Vorbemerkung:

Grundlage bei der Besetzung der Stellen ist der jeweilig genehmigte Stellenplan der Kindertagesstätte. Die Tätigkeiten der jeweiligen Entgeltgruppe können dann übertragen werden, wenn die damit verbundene Qualifikation/Anforderung durch den/die Stelleninhaber*in erfüllt wird.

- Tätigkeiten, die der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet sind
- o Qualifikation/Anforderung, die der/die Stelleninhaber*in erfüllen muss

Tätigkeitsmerkmal + damit verbundene Qualifikation		Entgelt- gruppe (KDO)	Vgl. zu TvöD-SuE
1.	 Sonstige Kräfte – ohne Qualifikation (§ 23 KitaG) Mithilfe bei Aufsicht, Mithilfe bei der Essensausgabe Pädagogische Unterstützung nur nach Anweisung und Anleitung einer Pädagogischen Fachkraft eingehende Einarbeitung studentische Hilfskräfte 	E 3	1
2.	 a) pädagogische Fachkraft in Assistenz (Nr. 5.2 Fachkräftevereinbarung Rheinland-Pfalz (FKV RLP)) Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder Mitwirkung bei Angeboten und Projekten Sozialassistent*innen, Erziehungshelfer*innen mit staatlicher Prüfung, Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelfer*innen nach Abschluss der Ausbildung b) Pädagogische Fachkraft in Ausbildung Teilzeitausbildung an der Fachschule, Duales Studium 	E 4	S 3
3.	 pädagogische Fachkraft in Assistenz (Nr. 5.3 FKV RLP) wie 2. a) Mitwirkung bei der Planung, Organisation, Gestaltung des Tagesablaufs sowie von pädagogischen Angeboten Teilnahme an Elterngesprächen Erzieher*in nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung 	E 4 + 50 %	
4.	 pädagogische Fachkraft in Assistenz (Nr. 5.1 FKV RLP) wie 3. Mitarbeit bei der Auswertung der Beobachtung Regelmäßig Elterngespräche führen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Absolvent*innen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik 	E 6	1

	und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung ohne einschlägige Berufserfahrung Absolvent*innen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung, mit Basisqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung Weitere Fachkräfte mit Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung – siehe Nr. 5		
5.	pädagogische Fachkraft (Kita Gesetz RLP, Nr. 4 FKV RLP) mit einer Ausbildung (DQR 6) • wie 4. • Planung und Gestaltung des Tagesablaufes • Dokumentation und Reflexion • Weiterentwicklung der Qualitätsfacetten z. B. Erarbeitung von Prozessbeschreibungen • Staatlich anerkannte Erzieher*innen • Absolvent*innen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung • Absolvent*innen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifikation • Weitere Fachkräfte – siehe Nr. 4.1 FKV RLP	E 7	S 8 a
6.	 Funktionsstellen – Praxisanleitung (Nr. 6.3 FKV RLP) wie 5. Koordination und fachliche Anleitung der Praktikant*innen sowie Austausch mit den jeweiligen Schulen gemäß § 28 Abs. 3 KDO, d. h.: Koordinierende Aufgaben in Bezug auf die Praxisanleitung in der Einrichtung wie z. B. Einsatzplanung Enge Absprachen/Kooperation mit den Fachschulen Informieren über den "Erzieher/innen-Beruf" in Schulen und bei Ausbildungsmessen, Werbung Fachliche Anleitung Nachweis Weiterbildung zur Praxisanleitung (7 Tage) 	E 7 + 150 €	

7	Fundamentallan (Nn. C.O. C. 4 FIG / DLD)	F 7 . F0 0/	C 01-
7.	Funktionsstellen (Nr. 6.2, 6.4 FKV RLP)	E 7 + 50 %	S 8b
	 a) Sprachbeauftragte*r (Nr. 6.2 FKV RLP) wie 5. Das Thema Sprache im Rahmen einer Spezialisierung in das Team hineintragen und Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung sein Curriculum "Mit Kindern im Gespräch" (Zertifikat Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation 	(siehe Anmerkung 4)	
	 b) Qualitätsbeauftrage*r (Nr. 6.4 FKV RLP) • wie 5. • Unterstützung von Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung im Rahmen der Qualitätsfacetten in der Einrichtung • Umsetzung der Qualitätsentwicklung unter Federführung und in Kooperation mit der Leitung der Kita • eine entsprechende Weiterqualifikation-im Rahmen der Qualitätsfacetten 		
8.	Funktionsstellen - ständig bestellte stellvertretende Leitung (Nr. 6.1 FKV RLP) • Wie Leitung gemäß Leitungskonzept (gemäß Positionspapier "Leitung einer Kita" 2021) • Verantwortliche Unterstützung der Leitung • Mitverantwortung für Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtung • Qualitätsentwicklung • umfassende Fachkenntnisse, die in der Regel durch einen Fachhochschulabschluss (z. B. Diplom), Bachelor-Abschluss, Abschluss an einer Berufsakademie oder einen entsprechenden Weiterbildungsabschluss nachgewiesen werden. • Siehe Nr. 3 FKV RLP und Rahmenvereinbarung Leitungsqualifikation	E 8 + 25 % bis E 9 + 50 % (siehe Anmerkung 2)	

Leitungen von Einrichtungen (Nr. 3 FKV)			
9.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von max. 25 Plätzen bzw. 1 rechnerische Gruppe* gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 8	S 9
10.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 26 bis 50 Plätzen bzw. 2 rechnerische Gruppen gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 8 + 50 %	S 13 (40 Plätze)
11.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 51 bis 75 Plätzen bzw. 3 rechnerische Gruppen gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 9 + 25 %	S 15 (70 Plätze)
12.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 76 bis 100 Plätzen bzw. 4 rechnerische Gruppen gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 9 + 50 %	S 16 (100 Plätze)
13.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 101 bis 125 Plätzen bzw. 5 rechnerische Gruppen gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 10	S 17 (130 Plätze)
14.	Leiter*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe ab 126 Plätzen bzw. ab 6 rechnerische Gruppen gem. Betriebserlaubnis/Betriebsvertrag	E 10 + 50 %	S 18 (180 Plätze)
	Rechenweg rechnerische Gruppe:	(siehe Anmerkung 2)	
	Einjährige bzw. U2-Plätze zählen 2,5-fach (gemäß vorheriger Gesetzesregelung haben 8 - 10 Kinder eine Krippengruppe gebildet) Zweijährige usw. bzw. Ü2-Plätze zählen 1-fach		
	Gruppenstärke für alle Gruppen rechnerisch 23 (Mittelwert zu bisherigen Gruppenstärken zwischen 20, 22, 25 Kindern)		
	 U2-Plätze x 2,5 berechnen. Ergibt X Plätze U2-Plätze + Ü2 Plätze addieren = Summe Plätze Summe Plätze geteilt durch 23 = Summe rechnerische Gruppen 		

Anmerkungen zum Entgeltgruppenplan

1. Allgemeines:

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe des KiTaG RLP gefördert werden (Vgl. § 2 Abs. 1 KiTaG RLP).

2. Leitungstätigkeit:

Leitungsaufgaben sollen erst nach mindestens 1-jähriger Berufserfahrung (Ausnahme zweijährige einschlägige Berufserfahrung – Nr. 3.3, 3.5 FKV RLP) übertragen werden.

Aufgrund der zur Aufgabenerledigung notwendigen Kenntnisse soll eine einschlägige Zusatzqualifikation im Bereich Leitung und Führung einer Kindertagesstätte bzw. im Bereich Kindertagesstätten Management (Gemäß FKV RLP mindestens 15 Tage/120 Unterrichtseinheiten) vorliegen.

Gemäß Nr. 6.1 FKV RLP müssen stellvertretende Leitungen eine Qualifikation gemäß Nr. 4 FKV RLP nachweisen und eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.

Schwankungen durch jährlich angepasste Betriebserlaubnis, die punktuell sein werden, z.B. in einem Jahr weniger Plätze und damit befürchtete Rückgruppierung der Leitung werden bis zu 3 Jahren mit Beibehaltung der bisherigen Vergütung ausgeglichen. Zeichnet sich aber eine strukturelle längerfristige Veränderung (regelhaft weniger Plätze in der BE) ab, dann wird die Leitung rückgruppiert. Auch die bisherigen Stelleninhaber/innen.

3. Fachkräfte

Gemäß § 21 Abs. 2 KiTaG RLP ist die Grundlage für die Einschätzung der Eignung des Personals die Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der aktuell vorliegenden Fassung (Fachkräftevereinbarung RLP).

4. Funktionsstellen:

Das Einrichten weiterer Funktionsstellen wie unter Punkt 7 im Entgeltgruppenplan benannt und die Vergütung mit einer entsprechenden Zulage ist möglich, wenn dies in der pädagogischen Konzeption verankert ist und durch den Träger refinanziert wird. Es werden hierfür keine gesamtkirchlichen Mittel zur Verfügung gestellt.